

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Wirtschaftsausschusses

Sitzung: Dienstag, 02.09.2025, 16:00 Uhr

Raum, Ort: Konrad-Koch-Quartier, FB Kinder, Jugend und Familie, Neue Straße 28,
38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- | | | |
|------|---|----------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung | |
| 2. | Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 03.06.2025 | |
| 3. | Mitteilungen | |
| 3.1. | Sachstand zum Tag der Niedersachsen 2026 | 25-26352 |
| 4. | Änderung der Richtlinie "Förderfonds Innenstadt" | 25-26136 |
| 5. | Anträge | |
| 6. | Anfragen | |
| 6.1. | Wie wird die Einhaltung gesetzlicher Regelungen für Mietwagenservices im Auftrag von Uber in Braunschweig überwacht? (Anfrage der SPD-Fraktion) | 25-26375 |
| 6.2. | Tourismusentwicklung im 1. Quartal 2025 im Kontext des Tourismuskonzepts (Anfrage der Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN) | 25-26350 |
| 6.3. | Regulierungsansätze für faire Wettbewerbsbedingungen im lokalen Personenbeförderungsgewerbe (Anfrage der Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN) | 25-26358 |
| 6.4. | Taxen und Uber - gleiche Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb (Anfrage der CDU-Fraktion) | 25-26376 |
| 6.5. | Ausschreibungsportal für die Region (Anfrage der FDP-Fraktion) | 25-26072 |

Braunschweig, den 26. August 2025

Betreff:

Sachstand zum Tag der Niedersachsen 2026

Organisationseinheit:

Dezernat VI
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat

Datum:

19.08.2025

Beratungsfolge

Wirtschaftsausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

02.09.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung stellt unter Einbindung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH dem Wirtschaftsausschuss den aktuellen Sachstand der Planungen zum „Tag der Niedersachsen 2026“, der im Zeitraum vom 12. bis zum 14. Juni 2026 in Braunschweig stattfindet, in Form einer Präsentation vor. Die Folien werden den Ausschussmitgliedern im Nachgang zur Verfügung gestellt.

Leppa

Anlage/n: keine

Betreff:

Änderung der Richtlinie "Förderfonds Innenstadt"

Organisationseinheit:

Dezernat VI
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat

Datum:

20.08.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	02.09.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschluss:

Die Änderung der Richtlinie „Förderfonds Innenstadt“ wird beschlossen.

Sachverhalt:

Ausgangslage

Am 11.06.2024 beschloss der Rat der Stadt Braunschweig die Richtlinie „Förderfonds Innenstadt“ (24-23736). Die Grundlage für dieses Angebot stellt das Strategische Rahmenkonzept Innenstadt (Innenstadtstrategie) dar, welches die Verwaltung den Gremien ebenfalls zum Beschluss vorgelegt hatte [DS 22-18303-01 und 22-19070]. Es greift Projekte aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) sowie die bisher, unter anderem im Rahmen des Innenstadtdialogs, entwickelten Maßnahmen auf und führt sie strategisch zusammen. Es formuliert nach entsprechender Bürgerbeteiligung und Abstimmung mit den Innenstadttakteuren klare ökologische, ökonomische und soziale Ziele, in denen die Stadt Braunschweig ihre Innenstadt stärken will.

Als Herz der Stadt ist die Innenstadt das Aushängeschild der Stadt und identitätsstiftender Ort für Besucherinnen und Besucher, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmerinnen und Unternehmer. Mit ihren Kernfunktionen in Kultur, Freizeit und Gastronomie, Handels- und Dienstleistungsbereich sowie als Ärzte- und Verwaltungszentrum repräsentiert sie das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Potential der Stadt.

Vor allem der Online-Handel und die Corona-Pandemie haben gezeigt, dass sich Innenstädte einem Wandel unterziehen und Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Diversität der Angebote zu erhöhen und die Aufenthaltsqualität zu steigern. Mit einer Förderung aus dem Förderfonds Innenstadt trägt die Stadt Braunschweig dazu bei, das Zentrum unserer Stadt als multifunktionalen und erlebnisorientierten Ort zu stärken, der verschiedene Nutzungsebenen miteinander verknüpft: sozialer und kultureller Austausch, Handel, Kommunikation, gesellschaftliche Partizipation, öffentliche Diskurse, Verkehr und Freizeit.

Die Resonanz auf den Förderfonds ist bislang sehr positiv. Von sieben gestellten Anträgen wurden sechs bewilligt. Darüber hinaus wurden weitere Ideen in persönlichen Gesprächen und bei dem Veranstaltungsformat Ideenwerkstatt Innenstadt öffentlich vorgestellt. Aktuell befinden sich weitere Anträge in Vorbereitung.

Um den laufenden Veränderungsprozess in der Braunschweiger Innenstadt zu begleiten, beabsichtigt die Stadt Braunschweig mithilfe des Förderfonds Innenstadt weiterhin Anreize für Maßnahmen und Projekte von Dritten zu schaffen, die zur Aufwertung und Belebung der Braunschweiger Innenstadt beitragen.

Konzeptidee / Weiteres Vorgehen

Förderfonds Innenstadt

Die Verwaltung hat gemeinsam mit der Braunschweig Zukunft GmbH anhand von Praxiserfahrungen die Förderrichtlinie für den Förderfonds Innenstadt (s. Anlage) überarbeitet. Die Änderungen haben vornehmlich erklärenden und redaktionellen Charakter, um dem Antragsteller eine bessere Grundlage für das geplante Projekt an die Hand zu geben. Herausgestellt wurde außerdem, dass das Projekt grundsätzlich ohne Zulassungsbeschränkungen durchgeführt werden sollte, um einen Zugang für alle Besucherinnen und Besucher der Innenstadt zu ermöglichen. Wichtigste Änderung ist die Verlängerung der Richtlinie bis zum 31.12.2027. In Anlage 2 sind die Änderungen detailliert erläutert. Die Richtlinie soll Bürgerinnen und Bürger, Interessensgemeinschaften und Verbände, Unternehmen und Gewerbetreibende, Organisationen und gemeinnützige sowie private Akteure dazu motivieren, neue und innovative Projekte für die Belebung der Braunschweiger Innenstadt zu entwickeln und umzusetzen. Ziel des Förderfonds ist es, die Innenstadt als multifunktionalen Ort mit verschiedensten Aufenthalts- und Erlebnisangeboten zu gestalten und damit zu einer erhöhten Aufenthaltsqualität und Besucherfrequentierung beizutragen.

Ideenwerkstatt Innenstadt

Für die Entwicklung von Projektideen und Begleitung der Förderanträge soll das von der Braunschweig Zukunft GmbH ausgerichtete, innovative Veranstaltungsformat „Ideenwerkstatt Innenstadt“ weiterhin als Impulsgeber für neue Ideen und Projekte, Plattform zum Austausch und zur Partizipation sowie zur Gründung von Allianzen dienen. Das Ergebnis der Ideenwerkstatt können Projektideen sein, die in einen Förderantrag überführt werden und eine Förderung aus dem Fonds erhalten können.

Rahmenbedingungen

Mit der Richtlinie für den Förderfonds Innenstadt bewilligt die Stadt Braunschweig den Antragstellern, deren Projektidee innerhalb der Okerumflut umgesetzt wird, einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 100 % der Kosten für eine Maßnahme, mit einem Höchstbetrag i. H. v. 5.000 €. Abhängig von der Art der Maßnahme (z.B. bei Veranstaltungen, durch die der Antragsteller Einnahmen generiert) oder des Zuwendungsempfängers (z.B. gewinnorientierte Unternehmen) wird eine Kofinanzierung von bis zu 50 % vorausgesetzt. Gefördert werden Maßnahmen, die zur Stärkung der Innenstadt, insbesondere zur Angebotsvielfalt und zu einem breiten Nutzungsmix beitragen, ein potenzieller Frequenzbringer sind, eine nachhaltige Wirkung in der Innenstadt erzielen und identitätsstiftenden Charakter haben. Neben gemeinschaftlich geplanten Veranstaltungen und Events sind auch Maßnahmen förderfähig, die zur Verbesserung des Stadtbildes oder des öffentlichen Raums bzw. Schaffung von Aufenthaltsmöglichkeiten in der Innenstadt beitragen. Dabei kann die Maßnahme auf dem eigenen, öffentlich zugänglichen Grundstück oder im öffentlichen Raum, bei Vorlage entsprechend erforderlicher Genehmigungen, umgesetzt werden.

Finanzierung

Der Fördertopf für den Förderfonds Innenstadt umfasst 50.000 Euro. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden vom Wirtschaftsdezernat, Stabstelle 0800, zur Verfügung gestellt.

Inkrafttreten

Die aktualisierte Förderrichtlinie ersetzt die bisher gültige Fassung und tritt mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Braunschweig in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2027.

Leppa

Anlage/n:

Anlage 1 - Richtlinie „Förderfonds Innenstadt“

Anlage 2 - Übersicht der Änderungen an der Richtlinie „Förderfonds Innenstadt“

RICHTLINIE DER STADT BRAUNSCHWEIG

Stand 09/2025

für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Förderfonds Innenstadt

1. Zuwendungszweck

Die Innenstadt ist das Herz der Stadt, sie ist das Aushängeschild der Stadt und identitätsstiftender Ort für Besucherinnen und Besucher, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmerinnen und Unternehmen. Mit Ihren Kernfunktionen Kultur-, Freizeit- und Gastronomieangebote, Shopping- und Dienstleistungsbereich sowie Ärzte- und Verwaltungszentrum repräsentiert die Innenstadt das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Potential der Stadt.

Vor allem der Online-Handel und die Corona-Pandemie haben gezeigt, dass sich Innenstädte einem Wandel unterziehen und Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Diversität der Angebote zu erhöhen und die Aufenthaltsqualität zu steigern. Mit einer Förderung aus dem neuen Förderfonds Innenstadt will die Stadt Braunschweig dazu beitragen, das Zentrum unserer Stadt als multifunktionalen und erlebnisorientierten Ort zu stärken, der verschiedene Nutzungsebenen miteinander verknüpft: sozialer und kultureller Austausch, Handel, Kommunikation, gesellschaftliche Partizipation, öffentliche Diskurse, Verkehr und Freizeit.

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den laufenden Veränderungsprozess in der Innenstadt mithilfe eines Förderfonds Innenstadt aktiv zu begleiten und Anreize für Maßnahmen und Projekte Dritter zu schaffen, die zur Aufwertung der Braunschweiger Innenstadt beitragen.

Die Verwaltung zielt mit diesem niedrigschwelligen Angebot einer unkomplizierten Einzelfallförderung darauf ab, das Engagement in der Innenstadtentwicklung zu steigern und begrüßt daher auch kreative Ideen und neue Experimentierformate.

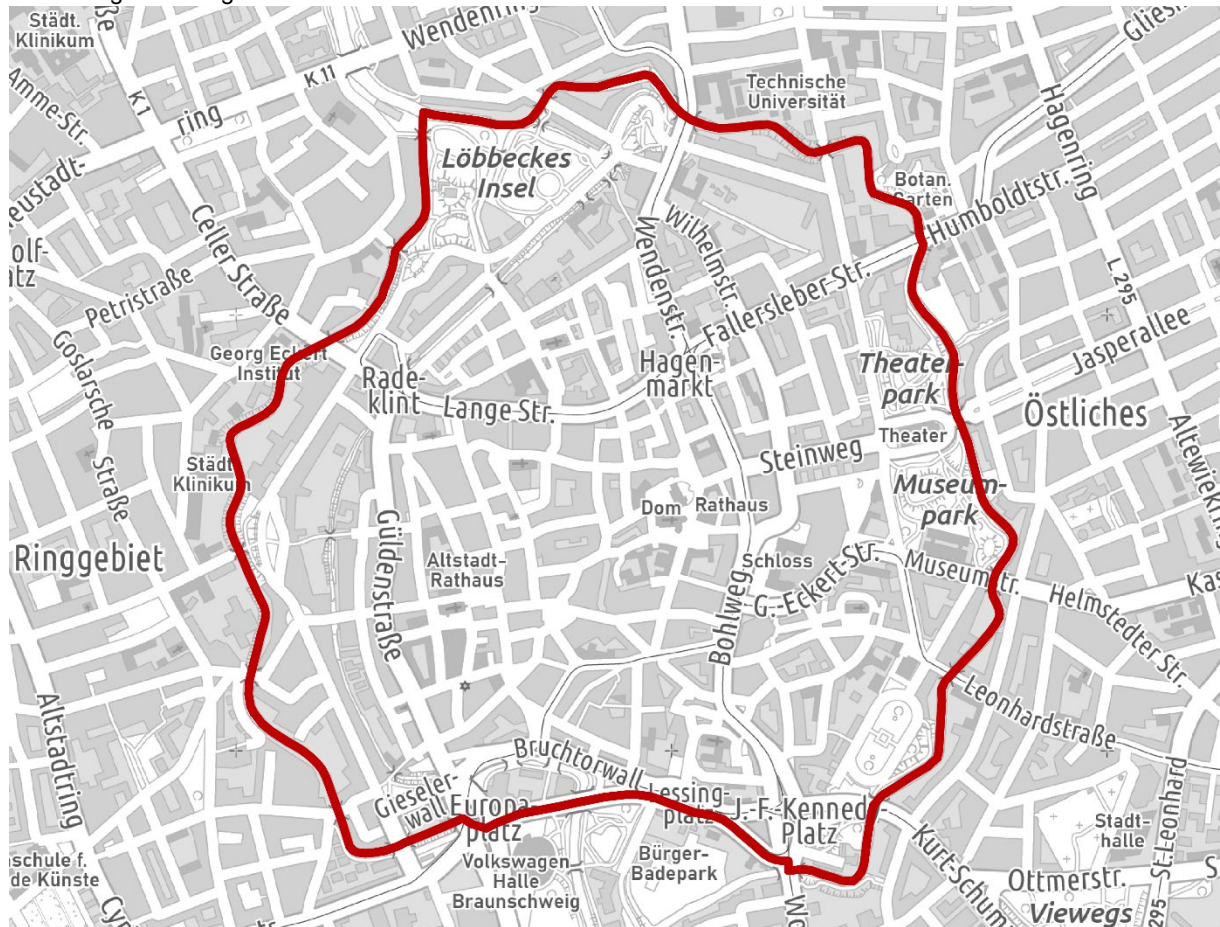
Eine Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig unter Anwendung der beihilfenrechtlichen Grundlagen und Rechtsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Geltungsbereich und Anforderungen

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen, deren Umsetzung in dem markierten Geltungsbereich (vgl. Abbildung 1 – Geltungsbereich) innerhalb der Okerumflut erfolgt.

Abbildung 1 Geltungsbereich Förderfonds Innenstadt



Quelle: Stadt Braunschweig - Open GeoData, 2024, Lizenz: dl-de/by-2-0. Bearbeitung durch Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung.

2.2 Fachliche Anforderungen

- 2.2.1 Die Maßnahme muss zur Stärkung der Innenstadt, insbesondere zur Angebotsvielfalt und zum Nutzungsmix beitragen, ein potenzieller Frequenzbringer sein und somit eine belebende Wirkung erzielen oder identitätsstiftenden Charakter (Verbundenheit mit der Innenstadt bzw. Braunschweig) haben. Das Zusammenwirken mehrerer dieser Kriterien wirkt sich vorteilhaft auf die Antragsbewertung aus.
- 2.2.2 Förderfähig sind nur solche Maßnahmen, die einen überwiegend öffentlichen Charakter aufweisen und der Allgemeinheit zugänglich sind. Der Zugang zu Veranstaltungen und Angeboten muss für eine breite Öffentlichkeit gewährleistet sein, soll in der Regel ohne Zugangsbeschränkungen (z. B. Eintrittsgelder, Begrenzung auf wenige Personen oder vergleichbare Einschränkungen) und somit allen Interessierten offenstehen. Im Vordergrund stehen ein erkennbares öffentliches Interesse sowie ein deutlicher Mehrwert für die Allgemeinheit. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Maßnahme gefördert werden, die nicht überwiegend öffentlich ist, sofern sie in besonderem Maße zur Attraktivitätssteigerung bzw. Wahrnehmung der Innenstadt beiträgt.

- 2.2.3 Im Antrag muss dargestellt werden, in welchem Zeitraum und an welchem Ort die Maßnahme umgesetzt werden soll, wie das Vorhaben die Innenstadt stärkt und wie sich der finanzielle Bedarf zusammensetzt (Kostenverifizierung).
- 2.2.4 Der Antragsteller muss das Vorhaben binnen 3 Monaten nach Ausstellung des Förderbescheids durch die Stadt Braunschweig begonnen haben und spätestens nach 12 Monaten abgeschlossen haben.
- 2.2.5 Die Maßnahme kann auf einem privaten, öffentlich zugänglichen Grundstück oder im öffentlichen Raum umgesetzt werden.
- 2.2.6 Die Förderung ersetzt nicht ggfs. notwendige Genehmigungen (z. B. Sondernutzungsgenehmigungen).
- 2.2.7 Förderfähig sind nur Anschaffungen, die nach Bescheiderteilung getätigt werden.

3. Gegenstand der Förderung

Der Förderfonds Innenstadt unterstützt insbesondere Maßnahmen, die zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt beitragen und neue, innovative Konzepte, die sich von bereits bestehenden Formaten abgrenzen. Auch „Experimentierformate“ können gefördert werden.

3.1 Bevorzugt gefördert werden öffentliche Aktivitäten, Events und Kleinmaßnahmen wie z. B.:

- gesundheitsfördernde Events (z. B. Sportevents),
- den Zusammenhalt, die interkulturelle Offenheit fördernde Events (z. B. gemeinsame Veranstaltungen, Themenabende usw.),
- kooperativ entwickelte, öffentliche Events (z. B. verschiedene Institutionen/Geschäfte, die geografisch zusammenhängen (z. B. in einer Straße))
- Ideen und Maßnahmen zur Gestaltung öffentlicher Räume oder Schaffung von Aufenthaltsmöglichkeiten in der Innenstadt.
- Maßnahmen zur Umsetzung neuer Handels- und Gastronomiekonzepte für die Innenstadt.

Zusätzlich gefördert werden können z. B.:

- Leihgebühren für Büro- oder technische Ausstattung für die Dauer der Durchführung des Projekts, wenn sie maßgeblich* für die Projektumsetzung benötigt werden.
- Materialien zur Umsetzung/Durchführung der Projektidee (z. B. Bastelutensilien),
- Beauftragungen Dritter zur Unterstützung/Durchführung der Projektideen,
- temporäre Mietkosten zur Zwischenmiete von z. B. Leerständen, wenn sie maßgeblich* für die Projektumsetzung benötigt werden.
- Bewirtungskosten, wenn sie maßgeblich* für die Projektumsetzung benötigt werden.

3.2 Nicht gefördert werden z. B.

- die Anschaffung von Büro- oder technischer Ausstattung,

- eigene Personalkosten,
- die Weiterführung bereits bestehender Projekte, jährlich wiederkehrende Projekte, es sei denn das Projekt wirkt besonders frequenzbringend für die Innenstadt (Einzelfallbetrachtung),
- Instandsetzungs- oder laufende Miet-, Betriebs- und Sachkosten (laufende Betriebsausgaben),
- ausschließlich unternehmensinterne oder kommerzielle Maßnahmen
- Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen,
- Formate mit Bezug zu religiösen oder politischen Gruppen (z. B. Kundgebungen),
- Formate mit pornografischen, gewaltverherrlichenden oder in anderer Weise gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts. Antragsberechtigt sind somit z. B.:

- Privatpersonen,
- Vereine, Verbände,
- Gewerbetreibende,
- gemeinnützige Organisationen,
- Organisationen (z. B. NGOs und NPOs),
- Grundstücks- und Immobilieneigentümer,
- private Stiftungen oder Bildungseinrichtungen und
- Interessens-, Quartiers- und Werbegemeinschaften.

Kooperationen mit mehreren Projektpartnerinnen und -partnern sind wünschenswert.

4.2 Von der Antragstellung ausgeschlossen sind:

- politische Parteien
- Religionsgemeinschaften
- Bürgerinitiativen

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Grundsätzlich wird eine Kofinanzierung von bis zu 50 % seitens des Antragstellers angestrebt. Förderfähige Kosten für eine Maßnahme werden bis zu einem Höchstbetrag i. H. v. 5.000 € (netto) bezuschusst. Eine Vollfinanzierung kann nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, wenn die Zweckerfüllung nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben möglich ist (s. § 3 Absatz 3 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig). Der Anteil der Zuwendung an den förderfähigen Kosten ist u.a. abhängig davon, ob der Zuwendungsempfänger durch die geförderte Maßnahme zusätzliche Einnahmen generiert. Der Zuschuss reduziert sich anteilig, wenn im weiteren Verlauf die förderfähigen Kosten niedriger ausfallen, als in der Ursprungskalkulation angenommen.

5.2 Die Förderung erfolgt als Anschubfinanzierung durch einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

5.3 Die Höhe des Zuschusses legt die Verwaltung je nach Maßnahme im Einzelfall fest.

6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie bedarf es eines schriftlichen Antrages. Eine Antragstellung bzw. -bewilligung ist bis zur vollständigen Ausschöpfung des Fördertopfes möglich.

6.2 Eine Antragstellung erfolgt per Post an:

Stadt Braunschweig
Stabsstelle Wirtschaftsdezernat
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig.

Eine Beratung bietet die

Braunschweig Zukunft GmbH
Sack 17
38100 Braunschweig.

Der Antrag kann auch per E-Mail (innenstadtdialog@braunschweig.de oder wirtschaft@braunschweig.de) eingereicht werden.

Die Bearbeitung/ Prüfung der Anträge erfolgt auf beiden Wegen (Post / E-Mail) nach dem Eingangsdatum.

6.3 Folgende Angaben sind unter anderem dem Antrag zwingend beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme (mit Bezug zu den Fördervoraussetzungen aus 2.2.1 und 2.2.2),
- Beschreibung der geplanten Kosten (Kostenkalkulation; idealerweise direkt mit Kostenvoranschlag),
- kurze bildliche Darstellung der geplanten Maßnahme (Skizze, Katalogdarstellung, Fotos o. ä.).

6.4 Ansprechpartnerin für die Beratung der Zuwendungsempfänger ist die Braunschweig Zukunft GmbH. Sie informiert über die Fördermöglichkeiten.

6.5 Die Braunschweig Zukunft GmbH kann gegenüber der Stadt Braunschweig eine Stellungnahme abgeben.

6.6 Die Stadt Braunschweig (Stabsstelle Wirtschaftsdezernat) ist für die Erstellung des Bescheides und ggf. die Auszahlung des Zuschussbetrages zuständig.

Im Falle einer nicht zweckentsprechenden Verwendung des Zuschussbetrages erfolgt eine Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung des gezahlten Zuschusses.

7. Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb eines Monats nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Es muss nachgewiesen werden, dass die Mittel

dem beantragten Zweck entsprechend und wirtschaftlich angemessen verwendet wurden. Sofern die Maßnahme zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig erbracht werden konnte, ist eine Verlängerung der Frist auf formlosen Antrag hin möglich.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle mitzuwirken. Hierzu können insbesondere der Nachweis des Verwendungszweckes des Zuschussbetrages sowie digitale Zusendungen mehrerer datierter Fotos der Maßnahme gehören. Die Stadt Braunschweig kann in Abstimmung weitere Auflagen verfügen.

8.2 Die Stadt Braunschweig ist insbesondere dann berechtigt, den Zuschuss mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger die unter 2.2. genannten fachlichen Anforderungen nicht einhält.

8.3 Eine Doppelförderung für den gleichen Zweck ist ausgeschlossen.

8.4 Bei der Erstellung von Marketingmaterialien wie Postern und anderen Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen muss der Zusatz „gefördert durch die Stadt Braunschweig“ sowie die Innenstadtdialog-Marke aufgenommen werden.

9. Inkrafttreten

Die aktualisierte Förderrichtlinie ersetzt die bisher gültige Fassung und tritt mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Braunschweig in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2027.

Übersicht der Änderungen an der Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Förderfonds Innenstadt

Stand 09/2025

1. Zuwendungszweck

- Änderung „politische“ in „gesellschaftliche“ Partizipation

2.2 Fachliche Anforderungen

- 2.2.1 Ergänzung um den Zusatz „somit eine belebende Wirkung erzielen“, Erläuterung der Begriffe identitätsstiftender Charakter; Hinweis auf positive Effekte auf die Antragsbewertung, wenn mehrere der aufgeführten Kriterien erfüllt werden.
- 2.2.2 (neu) Ergänzung: die Förderfähigkeit von Maßnahmen, die überwiegend öffentlichen Charakter aufweisen und der Allgemeinheit zugänglich sind, wird betont. Erläutert wird, dass in der Regel keine Zulassungsbeschränkungen wie Eintrittsgelder oder Personenbegrenzungen zulässig sind und dass ein Mehrwert für die Allgemeinheit ersichtlich werden muss. Wenn eine Maßnahme nicht überwiegend öffentlich ist, jedoch in besonderem Maße zur Attraktivitätssteigerung bzw. Wahrnehmung der Innenstadt beiträgt, kann sie im Ausnahmefall genehmigt werden.
- Entsprechend des neuen Unterpunkts 2.2.2 ändern sich die nachfolgenden Nummerierungen.
- 2.2.7 (ehemals 2.2.6) Änderung des Wortes Antragstellung in Bescheiderstellung

3. Gegenstand der Förderung

- Umformulierung des Einführungstexts
- 3.1 Ergänzung
 - o der förderfähigen Aktivitäten, Events und Kleinmaßnahmen um kooperativ entwickelte, öffentliche Events, z. B. verschiedene Institutionen/Geschäfte, die geografisch zusammenhängen (z. B. in einer Straße);
 - o Formulierungsänderung: anstelle von „öffentliche Begrünung/Bepflanzung“ nun „Gestaltung öffentlicher Räume oder Schaffung von Aufenthaltsmöglichkeiten“
- 3.2 Ergänzung der nicht förderfähigen Kosten um den Zusatz „laufende Betriebsausgaben und ausschließlich unternehmensinterne oder kommerzielle Maßnahmen“

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1 Um den Fokus darauf zu legen, dass eine Kofinanzierung von bis zu 50% angestrebt wird, wurden die Textbausteine umgestellt.
- 5.2 Verwendungsnachweis ist als eigener Absatz 7. in der neuen Richtlinie zu finden. Dadurch verschieben sich die Punkte 5.3 und 5.4 zu 5.2 und 5.3

6. Verfahren

- 6.7 wurde in Absatz 7 Verwendungsnachweis eingearbeitet.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Durch Einfügen des Absatzes 7 ändert sich die Nummerierung der Absätze „Sonstige Zuwendungsbestimmungen“ 8. und Inkrafttreten 9.
- In 8.4 wurde ergänzt, dass bei der Erstellung von Marketingmaterialien wie Postern und anderen Öffentlichkeitsmaßnahmen der Zusatz „gefördert durch die Stadt Braunschweig“ sowie die Innenstadtdialog-Marke aufgenommen werden müssen.

Innenstadtdialog-Märke:



9. Inkrafttreten

- Hinweis auf Ersatz der bisher gültigen Fassung mit der aktualisierten Förderrichtlinie
- Änderung der Befristung in 31.12.2027

Betreff:

Wie wird die Einhaltung gesetzlicher Regelungen für Mietwagenservices im Auftrag von Uber in Braunschweig überwacht?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.08.2025

Beratungsfolge:

Wirtschaftsausschuss (zur Beantwortung)

02.09.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Seit Anfang 2025 drängen auch in Braunschweig Uber-Fahrzeuge auf den hiesigen Markt zur Personenbeförderung. Uber greift als Fahrtenvermittlungsservice hierbei auf lizenzierte Taxi- und Mietwagenunternehmen zurück, die Wagen und Personal für die Fahrten stellen, wie der Uber-Website zu entnehmen ist (<https://www.uber.com/de/newsroom/fakten-uber-deutschland-sachlage/>). Dies ist insoweit von Bedeutung, als dass für Mietwagenservices besondere Anforderungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) gelten – und somit auch für jene Mietwagenservices, auf die Uber zurückgreift.

Hervorzuheben sind nach § 49 Abs. 4 PBefG insbesondere Regelungen wie die sogenannte Rückkehrpflicht an den Betriebssitz nach Abschluss eines Auftrages, besondere und umfängliche Dokumentationspflichten, sowie Regelungen zum Abhol- oder Ausstiegsort und mehr.

Beispielhafte Untersuchungen in anderen Städten haben gezeigt, dass ein Teil dieser Verpflichtungen von den Uber-Dienstleistenden oft nicht korrekt eingehalten werden. Dadurch erzielen diese unter Umständen einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil, zulasten des Taxigewerbes.

In diesem Zusammenhang bittet die SPD-Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie schätzt die Verwaltung die Wettbewerbssituation zwischen den Mietwagenservices wie Uber und dem Taxigewerbe in Braunschweig ein?
2. Wer ist für die Überwachung der besonderen Regelungen für Mietwagenservices zuständig?
3. Was kann die Stadt tun, um die kontinuierliche Einhaltung der besonderen Regelungen für Mietwagenservices zu gewährleisten?

Anlagen:

keine

Betreff:

**Tourismusentwicklung im 1. Quartal 2025 im Kontext des
Tourismuskonzepts**

Empfänger:

 Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

18.08.2025

Beratungsfolge:

Wirtschaftsausschuss (zur Beantwortung)

02.09.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Am 11. Juni 2025 hat die Braunschweig Stadtmarketing GmbH aktuelle Tourismuszahlen für das erste Quartal 2025 veröffentlicht. Demnach wurden 85.552 Gästeankünfte gezählt, was einer Steigerung von 7,7 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum entspricht. Gleichzeitig ging die Zahl der Übernachtungen leicht zurück (–2,5 %), was auf eine kürzere durchschnittliche Aufenthaltsdauer (von 1,9 auf 1,8 Nächte) hinweist. Auch der Anteil internationaler Gäst*innen hat spürbar zugenommen, was unter anderem auf die frühe Terminlage der Hannover Messe zurückgeführt wird. Diese Entwicklung wurde ebenfalls in einem Artikel der Braunschweiger Zeitung vom 26. Juni 2025 aufgegriffen.

Ebenfalls liegt dem Ausschuss mit Drucksache 25-25882-01 als Beantwortung auf eine Anfrage unserer Fraktion der aktuelle Umsetzungsstand des städtischen Tourismuskonzepts vom 3. Juni 2025 vor. Das Konzept bildet seit 2020 die strategische Grundlage für den Tourismus in Braunschweig und wurde nach der Pandemie in Teilen überarbeitet. Es enthält die zentralen Erlebniswelten „Zeitreise“, „Braunschweiger Flair“ und „MeetBS“ sowie thematische Handlungsfelder wie Stadtnatur, Kultur, Veranstaltungen oder MICE-Tourismus. Ziel ist es, Braunschweig als vielfältige und attraktive Destination für Freizeit- und Geschäftstourismus zu positionieren – auch mit Blick auf nachhaltige Entwicklung und zukunftsfähige Stadtmobilität.

Gerade im Städtetourismus kommt der Mobilität eine Schlüsselrolle zu: Tourist*innen bewegen sich häufig zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Leihangeboten durch die Stadt. Eine gut ausgebaute, leicht zugängliche und klimafreundliche Mobilitätsinfrastruktur steigert nicht nur die Aufenthaltsqualität, sondern auch die wirtschaftliche Wertschöpfung, da Gäste mehr lokale Angebote wahrnehmen können. Im Fall internationaler Besucher*innen ist eine funktionierende An- und Abreise mit Bahn oder Bus ebenso entscheidend wie eine barrierearme Mobilität vor Ort. In einer Stadt wie Braunschweig, die vermehrt auf Stadtnatur, Radverkehr und urbane Aufenthaltsqualität setzt, ist die Integration dieser Aspekte in die Tourismusstrategie von besonderer Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Schlüsse zieht die Verwaltung aus den aktuellen Veränderungen bei Ankünften, Aufenthaltsdauer und Herkunft der Gäst*innen für die priorisierten Handlungsfelder des Tourismuskonzepts (u. a. saisonale Entzerrung, nachhaltige Wertschöpfung, Stadtnatur)?
2. Welche Berichtsroutinen und Kennzahlenformate beabsichtigt die Verwaltung einzuführen, um den Ausschuss regelmäßig und transparent über Fortschritte bei der Umsetzung des Tourismuskonzepts zu informieren (z. B. quartalsweise Kurzberichte)?

3. Wie werden nachhaltige An- und Abreiseoptionen sowie klimafreundliche Mobilitätsangebote vor Ort (z. B. ÖPNV, Fahrradverleih, Sharing-Systeme) konkret weiterentwickelt, um insbesondere die wachsende Zahl internationaler Gäst*innen umweltverträglich in die Stadt und zu touristischen Angeboten zu lenken?

Anlagen:

keine

Betreff:

**Regulierungsansätze für faire Wettbewerbsbedingungen im lokalen
Personenbeförderungsgewerbe**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.08.2025

Beratungsfolge:

Wirtschaftsausschuss (zur Beantwortung)

02.09.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Das Personenbeförderungsgewerbe befindet sich in einem grundlegenden Wandel. Digitale Plattformanbieter wie Uber oder Bolt treten zunehmend in kommunale Mobilitätsmärkte ein und vermitteln Fahrten über Mietwagenunternehmen zu Preisen, die häufig deutlich unter den ortsüblichen Taxitarifen liegen. Diese Entwicklung führt zu strukturellen Wettbewerbsverzerrungen zulasten lokal ansässiger Betriebe, die unter den geltenden gesetzlichen und tariflichen Rahmenbedingungen agieren.

Insbesondere Anbieter*innen, die zur verlässlichen Mobilitätsgrundversorgung beitragen – etwa durch nächtliche Fahrten, Krankentransporte oder Bedienung von Randlagen – geraten dadurch unter zunehmenden ökonomischen Druck. Plattformvermittelte Mietwagenverkehre unterliegen keiner Tarifbindung, operieren oft ohne regionale Verankerung und nutzen häufig Geschäftsmodelle mit prekären oder nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsformen.

Das Taxigewerbe sowie ortsgebundene Mietwagenverkehre leisten einen ergänzenden Beitrag zur Mobilitätssicherung in der Stadt und sind im Sinne einer sozialen, zugänglichen und klimaorientierten Verkehrswende als Teil des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu verstehen. Ihre Funktion reicht über rein marktwirtschaftliche Interessen hinaus und erfüllt eine wichtige Rolle in der Daseinsvorsorge, etwa für mobilitätseingeschränkte Personen oder in schlecht angebundenen Stadtteilen.

Während die Stadt Braunschweig mit der Änderung der Taxentarifordnung (Vorlage 24-24036) auf die Kostenentwicklung im Taxigewerbe reagiert hat, liegt bislang kein Ansatz vor, der auch Mietwagenverkehre tariflich erfasst. In anderen Kommunen wie Leipzig und Heidelberg wurden bereits Mindestbeförderungsentgelte beschlossen, die sowohl für Taxis als auch für Mietwagen gelten. Ziel ist dort, Preisdumping zu verhindern, regionale Anbieter zu sichern und faire Rahmenbedingungen für alle Verkehrsformen herzustellen.

Die Auseinandersetzung mit diesen Veränderungen ist von großem wirtschaftlichem Interesse für die Stadt Braunschweig. Die Auswirkungen plattformbasierter Geschäftsmodelle auf bestehende Anbieterstrukturen, tarifgebundene Beschäftigung, verlässliche Mobilitätsangebote und unternehmerische Planbarkeit berühren zentrale Bereiche der kommunalen Wirtschafts- und Mobilitätspolitik.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen werden durch die zunehmende Vermittlung von Mietwagenfahrten über digitale Plattformdienste auf das lokale Personenbeförderungsgewerbe in Braunschweig beobachtet?

2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, durch kommunale Regelungen – etwa Mindestbeförderungsentgelte – faire Wettbewerbsbedingungen zwischen lokalen Taxi- und Mietwagenunternehmen sowie plattformbasierten Anbieter*innen herzustellen?

3. Wie könnte ein kommunales Konzept ausgestaltet sein, das sowohl die Existenzsicherung ortsansässiger Beförderungsunternehmen als auch eine tarifgerechte, sozialverträgliche und verlässliche Mobilitätsversorgung berücksichtigt?

Anlagen:

keine

Betreff:

Taxen und Uber - gleiche Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.08.2025

Beratungsfolge:

Wirtschaftsausschuss (zur Beantwortung)

02.09.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Durch das Aufkommen von Uber hat sich das Mobilitätsangebot in Braunschweig breiter aufgestellt – ein Zugewinn für die Menschen in unserer Stadt und daher grundsätzlich positiv zu sehen. Ein kostengünstiges und flexibles Angebot ergänzt die bestehenden Strukturen und kann für eine verbesserte Situation sorgen. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass sich Uber im direkten Konkurrenzkampf mit dem Taxigewerbe befindet, welches jedoch stärkeren Regularien unterworfen ist.

Das Braunschweiger Taxigewerbe hat den Oberbürgermeister, seine Verwaltung und alle Ratsmitglieder in einem Offenen Brief auf diese Unterschiede hingewiesen und – verständlicherweise – um eine Verbesserung der Situation gebeten. In unterschiedlichen politischen Gremien des Rates und auf unterschiedlichen politischen Ebenen wird regelmäßig über aktuellen Herausforderungen des Taxigewerbes, seine Stellung als Teil des ÖPNV und seine Zukunft diskutiert. Mit dieser Anfrage soll ein Grundstein für eine weitere intensive Behandlung mit diesem wichtigen Thema gelegt und gleichzeitig ermöglicht werden, für faire Rahmenbedingungen zu sorgen.

Als Beispiele für unterschiedliche Rahmenbedingungen sind exemplarisch zu nennen:

Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht im Taxigewerbe, Uber unterliegt als Mietwagenunternehmen diesen Verpflichtungen nicht. Das bedeutet, dass durch Taxigewerbe beispielsweise auch zu wenig nachgefragten Zeiten ein entsprechendes Angebot bereitgehalten werden muss. Darüber hinaus müssen auch unwirtschaftliche Strecken bedient werden und nicht zuletzt setzt die Politik die Fahrpreise fest (zuletzt durch Ratsbeschluss am 17. September des vergangenen Jahres mit der DS.-Nr. 24-24036).

Für Mietwagenunternehmen, die nach dem Personenbeförderungsgesetz tätig sind, gilt eigentlich die sogenannte Rückkehrpflicht. Das bedeutet, dass nach jeder abgeschlossenen Fahrt das Fahrzeug unverzüglich zum Betriebssitz zurückkehren muss. Es sei denn, es liegt bereits ein neuer Fahrtauftrag vor. Diese Regelung soll insbesondere den Gelegenheitscharakter solcher Fahrten sicherstellen und den Wettbewerb mit dem Taxigewerbe regulieren, hier also für eine vergleichbaren Ausgangslage sorgen. Es drängt sich jedoch die Vermutung auf, dass diese Rückkehrpflicht nicht eingehalten beziehungsweise umgangen wird.

Für einen fairen Wettbewerb ist es jedoch wichtig, dass Taxigewerbe und Uber die gleichen Rahmenbedingungen haben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele über Uber vermittelte Fahrzeuge sind derzeit im Stadtgebiet Braunschweig aktiv (aufgeteilt nach ortsansässigen und auswärtigen Unternehmen)?
2. Wie erfolgt die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für Mietwagenverkehre gemäß Personenbeförderungsgesetz, insbesondere hinsichtlich der Rückkehrpflicht und der Genehmigungslage der Fahrzeuge und Fahrer?
3. Welche Auswirkungen hat die Tätigkeit von Uber auf den örtlichen Taxiverkehr, besonders in Hinblick auf Beschwerden über Wettbewerbsverzerrungen und Rechtsverstöße?

Anlagen:

keine

Betreff:

Ausschreibungsportal für die Region

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.06.2025

Beratungsfolge:

Wirtschaftsausschuss (zur Beantwortung)

26.08.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Da sich die Allianz für die Region in einem Prozess der Neuausrichtung befindet, könnte der Zeitpunkt günstig sein, neue Impulse einzubringen. Ein zentrales Ausschreibungsportal, in dem Ausschreibungen der Mitglieder übersichtlich aufgelistet sind, könnte Unternehmen aus der Region stärker animieren, sich an Ausschreibungen zu beteiligen. Damit könnten mehr Bewerber der Wirtschaftsstandort Region Braunschweig gestärkt, bei erfolgreicher Bewerbung würden Wege kurz gehalten und u.U. Kosten reduziert werden.

Darum fragen wir die Verwaltung:

Welche Vor- und Nachteile sieht die Verwaltung in einem solchen Portal?

Falls die Vorteile überwiegen: wird die Stadt diese Idee bei der Allianz – oder bei einem anderen regionalen Akteur wie z.B. Metropolregion, Zukunftsregion – einbringen?

Anlagen:

keine